

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Bürgerstiftung Weinstadt.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Weinstadt.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, der Hilfe zur Selbsthilfe und der Solidarität innerhalb der Stadt,
 - die Hilfe für Menschen in Weinstadt, Wohlfahrtswesen (zur Unterstützung sozial benachteiligter Einwohner),
 - die Förderung von auf Weinstadt bezogenen Projekten und Maßnahmen in den Bereichen:
 - Bildung und Erziehung
 - Familie
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - Miteinander von Generationen
 - Sport
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Völkerverständigung

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten,
- die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen gemäß § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten,
- die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- die Förderung des öffentlichen Meinungsaustauschs im Bereich der Stiftungszwecke.

Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Weinstadt. Sie kann im Rahmen der Zweckerfüllung treuhänderisch verwalteter unselbstständiger Stiftungen und Sondervermögen auch außerhalb Weinstadts tätig werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen von 75.000 € und den Zustiftungen.

II. Stiftungsorgane

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum.

1. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme der ständigen Sitze der Stadt Weinstadt und der Volksbank Rems durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- Kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt; er kann einen ständigen Stellvertreter benennen – ständiger Sitz,
- ein von der Volksbank Rems benannter Vertreter – ständiger Sitz,
- drei weitere Mitglieder, die vom Stiftungsrat benannt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich,
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von den Gründungstiftern bestellt. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt. Der dem Vorstand kraft Amtes angehörende Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt bzw. dessen ständiger Stellvertreter ist nicht zum Vorsitzenden wählbar.
 - (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (6) Werden Mitglieder des Stiftungsrates zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so scheiden diese für die Amtszeit im Vorstand aus dem Stiftungsrat aus.
- (7) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates eine Geschäftsführung zugeordnet werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.

Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes,
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 18.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos mit Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen erfolgen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Unter den vier Mitgliedern muss der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Vorstands anwesend sein.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für einzelne Angelegenheiten Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können die ihnen entstehenden Auslagen ersetzt bekommen.

2. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören zwei Mitglieder des Gemeinderats an, die von diesem aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderat gewählt werden.
- (3) Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Gründungstifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stifterforum.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrats, das nach Absatz 2 vom Gemeinderat gewählt wurde, endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
 - c) Abberufung durch den Gemeinderat, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

Der Gemeinderat wählt in diesen Fällen das nachrückende Mitglied.

- (5) Das Amt eines weiteren Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder,
 - c) Abberufung der Mitglieder durch das Stifterforum, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger durch das Stifterforum bestellt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands. Er entscheidet im Rahmen des § 5 über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 6 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind,
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben entsprechend § 6 dieser Satzung,
 - Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis für Vorstandsmitglieder entsprechend § 8 dieser Satzung,
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Stiftungsrates entsprechend § 12 dieser Satzung,
 - Festsetzung der Regularien für das Stifterforum entsprechend § 15 dieser Satzung,
 - Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes betreffend der Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 18 dieser Satzung.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 13

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 14
Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Stiferrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können die ihnen entstehenden Auslagen ersetzt bekommen.

3. Stifterforum

§ 15
Stifterforum

- (1) Die Stiftung erhält von Beginn an ein Stifterforum. Das Stifterforum ist die Vertretung derjenigen, die für die Bürgerstiftung Weinstadt gestiftet oder gespendet oder sich in hohem Maße ehrenamtlich eingebracht haben. Die Berechtigung, am Forum teilzunehmen (z.B. nur ab einer bestimmten Höhe des zugewendeten Betrages und/oder nur für eine bestimmte Dauer), bestimmt der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Kriterien nachträglich zu ändern und die in Abs. 4 folgenden Rechte des Stifterforums zu erweitern. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Stifterforums, die der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats erlassen und ändern kann.
- (2) Erstmals setzt sich das Stifterforum zusammen aus den Mitgliedern des Gründungs-Arbeitskreises und drei Vertretern der Gründungstifter, von denen zwei Vertreter von der Stadt Weinstadt und ein Vertreter von der Volksbank Rems entsandt werden. Die Mitglieder des Stifterforums können nicht gleichzeitig eine Funktion im Stiftungsvorstand oder dem Stiftungsrat wahrnehmen.
- (3) Das Stifterforum bestellt die Mitglieder des Stiftungsrats (§ 10 Abs. 3). Es kann Mitglieder des Stiftungsrats jederzeit aus wichtigem Grund abberufen (§ 10 Abs. 5 Buchstabe c). Das Stifterforum wählt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats dessen Nachfolger (§ 10 Abs. 5).
- (4) Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Das Forum kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Es kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

**III. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

§ 16
Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen zulässig. Die

Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 2 benötigt werden. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind - vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsvorstand zu bestimmen.
- (4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 2 genannten Stiftungszweck ist zulässig.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung). Über einen möglichen Auslagenersatz für die Verwaltung der unselbständigen Stiftung entscheidet der Vorstand.

§ 17 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinstadt prüfen zu lassen ist.
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung und Vermögensanfall

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Auflösung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Die genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats, die mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.